

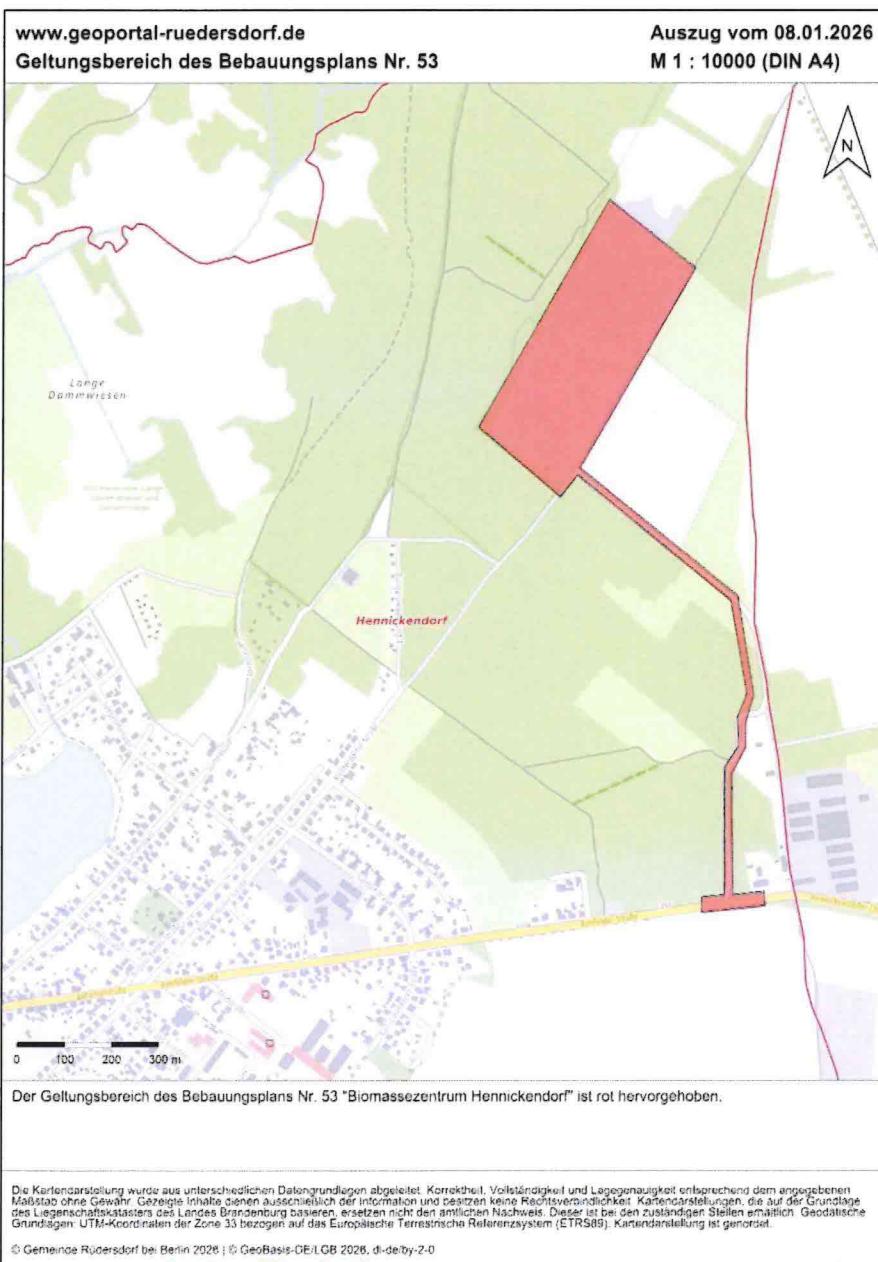


Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Ortsteil Hennickendorf

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hat in ihrer 14. Öffentlichen Sitzung am 18.12.2025 mit Beschluss Nr. 137/14/2025 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Ortsteil Hennickendorf, bestehend aus Planzeichnung (Entwurf vom Oktober 2025), Begründung (Entwurf vom Oktober 2025) und Umweltbericht (Entwurf vom Oktober 2025) gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der **räumliche Geltungsbereich** ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt:



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ befindet sich im Nordosten des Ortsteils Hennickendorf. Er umfasst in der Gemarkung Hennickendorf, Flur 6, das Flurstück 141/1 (teilweise), Flur 10, das Flurstück 17, Flur 11, die Flurstücke 3 (teilweise), 4 (teilweise) und 5 (teilweise), Flur 12, die Flurstücke 21, 24, 25, 26, 27, 93, 95, 96, 97, 98, 117, 118, 119 (alle teilweise) mit einer Fläche von ca. 138.400 qm (rd. 13,84 ha).

Der Geltungsbereich grenzt im Westen und Norden an Waldflächen, im Osten an Wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen nahe der Grenze zur Gemarkung Rehfelde sowie im Süden an die Rehfelder Straße (Landesstraße L233).

Das **Planungsziel** besteht darin, einen bauplanungsrechtlichen Rahmen für die Ertüchtigung und Entwicklung des bestehenden Gewerbestandortes zur Aufbereitung und Verwertung organischer Abfälle zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist somit erforderlich, um die notwendige Entwicklung des Standortes städtebaulich zu regeln.

Umweltbezogene Informationen sind in Form des Umweltberichts (Teil der Begründung), als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Biotope/Vegetation: Die Flächen im künftigen SO BMZ werden bereits als Kompostieranlage genutzt oder stellen erkennbar eine Deponie dar. Bis auf eine kleine Waldfläche im äußersten Nordosten des Sondergebiets (SO) sind Eingriffe in Vegetationsflächen mit der Festsetzung des SO nicht verbunden.

Lebensräume/Fauna: Die Artenerfassungen (Dr. Marx Ingenieure) ergaben ein potenzielles Vorkommen von Freibrütern der Wälder und Gehölze in dem Wald im äußersten Nordosten des Teilgebietes 1 sowie in dem vom Teilgebiet 2 gequerten Pappelforst. Angesichts der überwiegend jungen und entsprechend dünnen Bäume, waren keine Bäume mit Höhlungen oder Rissstrukturen (Habitatbäume) im Plangebiet (PG) zu finden, so dass eine Quartiernutzung durch Fledermäuse im PG ausgeschlossen werden konnte. Nachgewiesen werden konnte dagegen das Vorkommen von Zauneidechsen auf der Ackerbrache nördlich des Pappelwaldes sowie das Vorkommen der Blindschleiche auf der Ackerbrache sowie im Bereich der Ruderalfur im Nordosten des PG. Die Ackerbrache stellt darüber hinaus ein potenzielles Bruthabitat für Boden-brüter des Offenlandes dar.

Schutzgut Fläche und Boden

Hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche und Boden mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser: Innerhalb des PG kommen keine Oberflächengewässer vor. Nachteilige Wirkungen auf Gewässer im weiteren Umfeld des PG sind mit der bestehenden bzw. beabsichtigten Nutzung nicht verbunden.

Grundwasser: Durch Niederschläge kann sich in den Kompostmieten Sickerwasser bilden. Dieses ist stark mit Nährstoffen angereichert und kann sich nachteilig auf das Schutzgut Boden und auf das Grundwasser auswirken. Um dies zu verhindern, ist die großtechnische Kompostierung nur noch auf gedichteten Flächen bzw. eingehaust zulässig. Das Sickerwasser wird aufgefangen und einer biologischen Reinigung unterzogen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers können damit vermieden werden. Hierzu liegt aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Schutzgut Klima und Luft

Hierzu liegt aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut Landschaftsbild

Die Nutzung des PG als Kompostieranlage sowie als ehemalige Deponie ist bereits vorhanden und damit auch die Überprägung des Landschaftsbildes. Das Schutzgut wird sich mit Aufstellung des Bebauungsplanes daher nicht verändern. Hierzu liegt aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Durch Wölfel (2025a, b, c) wurde untersucht, wie sich die Anlage im Plan-Zustand hinsichtlich der Immissionen von Geräuschen, Gerüchen, Stäuben und Bioaerosolen auf die benachbarte Bevölkerung auswirkt. Bezüglich der Geräuschbelastung wird zwischen Schallimmissionen aus dem Erschließungsverkehr sowie aus dem Anlagenbetrieb unterschieden. Hierzu liegt aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, sowie die Unterlagen 4-6,

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet unterliegt keinen denkmalschutzrechtlichen Restriktionen. Sonstige Kultur- oder Sachgüter kommen ebenfalls nicht vor, so dass nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können. Hierzu liegt aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Hierzu liegt aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Namentlich werden folgende Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht:

- a. Land Brandenburg – Landesamt für Umwelt – Stellungnahme vom 10.03.2025 (Kopie)
- b. Land Brandenburg – Landesbetrieb Forst – Stellungnahme vom 26.02.2025 (Kopie)
- c. Landkreis Märkisch-Oderland – Untere Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 13.03.2025 (Kopie)
- d. Landkreis Märkisch-Oderland – Unter Naturschutzbehörde – Stellungnahme vom 13.02.2025 (Kopie)
- e. Stadt Strausberg – Stellungnahme vom 15.04.2025 (Kopie)
- f. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände – Stellungnahme vom 10.03.2025 (Kopie)
- g. Bürgerinitiative „Gesund leben am Stienitzsee“ e.V. – Stellungnahme vom 16.03.2025 (Kopie)
- h. Stellungnahme Einwohner/in 1 vom 08.03.2025 (Kopie)
- i. Stellungnahme Einwohner/in 2 vom 17.03.2025 (Kopie)

Veröffentlichung der Planungsunterlagen: In der Folge der oben genannten Beschlussfassung werden der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“, bestehend aus Planzeichnung (Entwurf vom Oktober 2025), Begründung (Entwurf vom Oktober 2025) und Umweltbericht (Entwurf vom Oktober 2025), sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen im Zeitraum vom

28.01.2026 bis 04.03.2026

zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Gemeindeverwaltung in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5, öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind (kurzfristige Änderungen vorbehalten):

Montag	9-12 Uhr und 13-17 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr und 13-19 Uhr
Mittwoch	9-12 Uhr
Donnerstag	9-12 Uhr und 13-17 Uhr
Freitag	9-12 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen im ehemaligen Rathaus im OT Hennickendorf in 15378 Rüdersdorf bei Berlin, Berliner Straße 3, während der Sprechzeiten des Ortsvorstehers an folgenden Terminen (kurzfristige Änderungen vorbehalten):

Dienstag, 03.02.2026	16 bis 18 Uhr
Dienstag, 17.02.2026	16 bis 18 Uhr
Dienstag, 24.02.2026	16 bis 18 Uhr
Dienstag, 03.03.2026	16 bis 18 Uhr

Termine zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können telefonisch unter 033638 / 85 103 oder per E-Mail an planung@ruedersdorf.de vereinbart werden.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“, bestehend aus Planzeichnung (Entwurf vom Oktober 2025), Begründung (Entwurf vom Oktober 2025) und Umweltbericht (Entwurf vom Oktober 2025), sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen können in dem oben bezeichneten Zeitraum über das Planungs- und Beteiligungsportal des Landes Brandenburg (DiPlanBeteiligung), unter der URL <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/bplan53biomassezentrum>, abgerufen und dort ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Zusätzlich findet eine **öffentliche Informationsveranstaltung**

am Dienstag, dem **17.02.2026**,
um **18:30 Uhr**
in der **Aula der Grundschule „Am Stienitzsee“**,
Bahnhofstraße 39, 15378 Rüdersdorf bei Berlin, OT Hennickendorf,

zum Planungsstand, zu den Planungszielen sowie zum weiteren Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ statt.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraumes können Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum Entwurf ferner von jedermann schriftlich per E-Mail an planung@ruedersdorf.de vorgebracht oder an folgende Postadresse eingesendet werden:

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Abteilung 1 – Planen und Bauen
Postfach 07
15558 Rüdersdorf bei Berlin.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Auf die Bekanntmachung in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk wird, aufgrund der Genehmigung des Ministeriums des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg (bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 22. Februar 2023, S. 123), verzichtet.

Rüdersdorf bei Berlin, den 22.01.2026



Nico Nolte
Bürgermeister

